

Änderungen der Ausführungsvorschrift zur Kindertagespflege in Berlin

Vom 21. Dezember 2010
geändert am 01.08.2013, ABl. (Nr. 36/2013), S. 1695
zuletzt geändert am 01.06.2015 ABl.(Nr.22/2015),
S.1127

- **1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen**
- **2. Finanzielle Anpassungen und Verbesserungen**
- **3. Informationen zur Kindertagespflege**

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

- Sprachförderung – Übergabe der Lerndokumentation

Nummer 5 Abs. 2 m) und Nummer 9 Absatz 12

- Sicherheit, Brand- und Unfallschutz – Rauchmelder

Nummer 6 Absatz 6

- Qualität der Betreuung – Mahlzeiten, frische Luft, Lebensmittelhygienevorschriften

Nummer 6 Absatz 7 b) und k) sowie Absatz 9 b)

- Änderungen in der Tagespflegestelle

Nummer 9 Absatz 3

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

- Unfallversicherung – versichert alle Kinder in KTPF

Nummer 8 Absatz 2

- Versicherungen – Beiträge zur BGW (Berufsgenossenschaft für Gesundheit und Wohlfahrtspflege)

Nummer 11 Absatz 13

- Sozialversicherungsbeiträge – Modalitäten der Pauschalen

Nummer 11 Absatz 9

- Verträge – Fristen

Nummer 8 Absatz 2

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

- Vertretungen – Präzisierung der Regelungen

Nummer 9 Absatz 7 und Nummer 11 Absatz 16 und 17

- Erlaubnisvorbehalt (Kinderschutz) – Anfrage beim regionalen, sozialen Dienst

Nummer 6 Absatz 1

- Urlaubsplanung

Nummer 9 Absatz 11

- Zu unrecht bezogene Mittel

Nummer 11 Absatz 19

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

- Vorrang Berliner Kinder

Nummer 11 Absatz 1

- Kindertagespflege im Haushalt der Eltern – Zuschläge für besonderen individuellen Betreuungsbedarf (z. B. Behinderung)

Nummer 11 Absatz 5

- Ausstattung und Einrichtung – Vorrang: gebrauchte Gegenstände vom Jugendamt

Nummer 11 Absatz 13

- Qualifizierung / Ausbildung

Nummer 10 Absatz 3 und 9

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

➤ Ergänzende Kindertagespflege – Strukturveränderung:

■ Basisqualifikation

Kurs: „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (6 Ustd.)
und Kurzmodul „Kindertagespflege Basic“ (18Ustd.),
Nachweis spätestens drei Monate nach Aufnahme,
Bezahlung als Fortbildungstage

■ Teilung in Tag- und Nachtstunden

Tagstunden: vor und nach der regulären Öffnungszeit von Kita,
Kindertagespflegestellen oder Schulhorten, in der Regel von
5.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

Nachtzeiten umfassen den Zeitraum von 21.00 Uhr bis 5.00
Uhr; nur in Verbindung Tageszeiten, halbjährlicher Nachweis.

1. Inhaltliche und strukturelle Anpassungen und Neuerungen

2. Finanzielle Anpassungen und Verbesserungen

- **Bezahlung**

Berechnung 1% der hälftigen Sachkostenpauschale multipliziert mit der Anzahl der Betreuungsstunden, Nachtstunden keine Sachkostenpauschale,

Entgelt ergänzender Kindertagespflege pro Betreuungsstunde

Tageszeit 5,50 € und Nachtzeit 4,25 €;

für jedes weitere zeitgleich in erg. KTPF betreute Kind hälftige Vergütung,

Zuschläge für Kinder mit besonderem individuellem Förderbedarf möglich,

Unfallversicherungsbeitrag möglich.

2. Finanzielle Anpassungen und Verbesserungen

Finanzielle Anpassungen (stufenweise)

	2015	2016	2017	2018
Sachkosten		2 % = 200 €		10 % = 220 €
Entgelt		5,5 %	3 %	13,18 % bei Betreuung von 1 – 3 Kindern
Ergänzende Kindertages- pflege	<p>Tagstunde 5,50 €</p> <p>Nachtstunde 4,25 €</p>	<p>Tagstunde 7,00 €</p>	<p>Tagstunde 8,50 €</p>	
Mietzuschuss				max. 140 € pro Erlaubnisplatz

2. Finanzielle Anpassungen und Verbesserungen

Beispiel: Entgelte für Ganztagsbetreuung ab 01.01.2016

Angebotsform	im Einzelfall für bis 3 Kinder	im Regelfall für 4 und 5 Kinder	im Regelfall für 6 bis 8 Kinder	im Regelfall für 9 bis 10 Kinder
Mindestanforderung an die personelle Ausstattung des Angebotes	1 Tagespflegeperson	1 Tagespflegeperson	2 Tagespflegepersonen	2 Tagespflegepersonen
Mindestanforderung an die Qualifikation der Tagespflegeperson/-en	Nachweis des Grundzertifikats	Nachweis des Aufbauzertifikats	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen oder nach Nummer 10. Abs. 4 anerkannten Ausbildung durch eine Tagespflegeperson und Nachweis mindestens des Aufbauzertifikats durch die andere Tagespflegeperson	Nachweis des Abschlusses einer pädagogischen oder nach Nummer 10. Abs. 4 anerkannten Ausbildung oder nach Vorliegen der Anerkennung nach Nummer 12 Abs. 2 Absatz 2
Ganztagsplatz mehr als 140 bis einschließlich 180 Betreuungsstunden im Monat (100%)	389 € (alter Betrag: 369 €)	478 € (alter Betrag 453 €)	491 € (alter Betrag 465 €)	503 € (alter Betrag 477 €)

2. Finanzielle Anpassungen und Verbesserungen 1

Ab 01.01.2017 (mit 3% Erhöhung)

In Klammern **ab 01.01.2018** (mit 13,18% Erhöhung in Spalte 1 –im Einzelfall für bis zu 3 Kindern)

Angebotsform	im Einzelfall für bis 3 Kinder	im Regelfall für 4 und 5 Kinder	im Regelfall für 6 bis 8 Kinder	im Regelfall für 9 bis 10 Kinder
Ganztagsplatz erweitert mehr als 180 Betreuungsstunden im Monat (110 %)	441 € (499 €)	541 €	556 €	571 €
Ganztagsplatz mehr als 140 bis einschließlich 180 Betreuungsstunden im Monat (100%)	401 € (454 €)	492 €	506 €	518 €
Teilzeitplatz über 100 Betreuungsstunden bis einschließlich 140 Betreuungsstunden im Monat (90 %)	361 € (409 €)	443 €	455 €	467 €
Halbtagsplatz bis einschließlich 100 Betreuungsstunden im Monat (80 %)	320 € (362 €)	394 €	405 €	415 €

3. Informationen zur Kindertagespflege

Sozialversicherungsanteile

- Pauschalen enthalten angemessene Anteile für
 - Kranken- und Pflegeversicherung
KV 14,6 % – früher 15,5 %,
PV 2,6 % - früher 2,2%,
 - die Altersvorsorge, z.B. Rentenversicherung
18,7 % - früher 19,9 %,
 - und Krankentagegeld
- Rückforderung der Anteile, wenn keine Beiträge oder von anderer Stelle gezahlt - bei vorzeitiger Mitteilung der TPP, keine Auszahlung

3. Informationen zur Kindertagespflege

- Urlaubstage – im KitaFöG verankert, keine Änderung
- Wünsche an den Bund, Politik und Gesellschaft Beibehaltung der Regelung der verringerten Beitragssätze für die KV/PV - nebenberufliche Tätigkeit

Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!